Sozialberatung.Nothilfe

der Caritas der Diözese St. Pölten

Stand Februar 2024

www.caritas-stpoelten.at

www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-in-not/sozialberatung-nothilfe

Richtsätze und Grenzbeträge **2024**

(ohne Gewähr)

Sozialhilfe*	
Alleinstehende und Alleinerzieher/innen**	€ 1155,84
Ehepaare/Zweier-WG	je € 809,09
ab der drittältesten leistungsberechtigten Person	je € 520,13
Zuschlag Behinderung (Behindertenpass 50%+)	€ 208,05
Minderjähriges Kind mit Anspruch auf FBH, danach degressive Staffelung bis 5. Kind***	€ 288,96 bis € 138,70

* Die Mindeststandards beinhalten bei Mietwohnungen auch einen Anteil von bis zu 40 % des Mindeststandards (bei Eigenheimbesitzern bis zu 20 %) zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes. Besteht kein oder ein geringer Aufwand zur Deckung des Wohnbedarfes oder ist dieser Aufwand anderweitig gedeckt, sind die jeweiligen Mindeststandards entsprechend zu reduzieren. ** Alleinerzieher/innen erhalten Zusatzleistungen: für das 1. Kind € 126,44. Für das 2. Kind € 94,83. Für das 3. Kind € 63,22. Ab dem 4. Kind je € 31,61 pro Kind. *** Ab dem 2. Kind beträgt der Mindeststandard € 210,73 pro Kind. Ab dem 3. Kind € 158,05 pro Kind. Ab dem 4. Kind € 131,71 pro Kind. Ab dem 5. Kind je € 126,44 pro Kind.

Pflegegeld	
Stufe 1	€ 192,00
Stufe 2	€ 354,00
Stufe 3	€ 551,60
Stufe 4	€ 827,10
Stufe 5	€ 1123,50
Stufe 6	€ 1568,90
Stufe 7	€ 2061,80
Pflegegeld-Taschengeld (10% von Stufe 3)	€ 55,16
Bei Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe wird das Pflegegeld um € 60,- vermindert.	

Ausgleichszulagen Richtsatz (Pensionsversicherung)	
Alleinstehende brutto*	€ 1217,96
nach Abzug 5,1 % netto (5% Krankenversicherung, 0,1% Ergänzungsbeitrag für unfallbedingte Leistungen)	€ 1155,84
Ehepaare (Familienrichtsatz) brutto	€ 1921,46
nach Abzug 5,1% netto	€ 1823,46
Erhöhungsbetrag je Kind	€ 187,93
nach Abzug 5,1% netto	€ 178,35
Halbwaisenpension brutto ab 24. Lebensjahr	€ 447,97 € 796,06
Vollwaisenpension brutto ab 24. Lebensjahr	€ 672,64 € 1217,96

* für Alleinstehende, die mindestens 30 Jahre der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, gibt es einen Pensions- beziehungsweise Ausgleichszulagenbonus von maximal € 180,31, wenn das Gesamteinkommen € 1.325,24 nicht übersteigt, bei 40 Jahren Pflichtversicherung beträgt der Bonus für Alleinstehende maximal € 459,85, wenn das Gesamteinkommen € 1.583,22 nicht übersteigt. Bei 40 Jahren Pflichtversicherung beträgt der Bonus für Ehepaare/eingetragene Partner:innen maximal € 459,36, wenn das Gesamteinkommen des Paares € 2.137,04 nicht übersteigt.

Geringfügigkeitsgrenze	
monatlich	€ 518,44

Selbstversicherung	
Selbstversicherung in der Krankenversicherung	€ 493,66
Herabsetzung über Antrag bei Vorlage entsprechender Nachweise möglich	
Kranken- & Pensionsversicherung bei geringfügiger Beschäftigung § 19a ASVG mtl.	€ 73,20
für Studenten	€ 69,13

Familienbeihilfe inkl. Kinderabsetzbetrag von € 67,80 monatlich	
ab Geburt bis 3 Jahre	€ 200,11
3 bis 10 Jahre	€ 209,28
10 bis 19 Jahre*	€ 232,02
ab 19 Jahren	€ 259,42
Geschwisterstaffelung	
bei zwei Kindern	+ € 16,48
bei drei Kindern	+ € 60,60
bei vier Kindern	+ € 123,04
bei fünf Kindern	+ € 189,00
bei sechs Kindern	+ € 248,58
ab dem siebenten Kind, je	+ € 60,36
Schulstarthilfe im September	
für 6 bis 15 Jahre	+ € 116,10
Mehrkindzuschlag	
ab dem 3. Kind Einkommensgrenze € 55.000,-	+ € 23,26
Zuschlag für erhebliche Behinderung	+ € 180,90

*Ab Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Auszahlung der Familienbeihilfe nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt.

Kinderbetreuungsgeld (KBG)*	
365 Tage bis 851 Tage ab Geburt des Kindes, wenn 1 Elternteil bezieht	€ 16,87 bis € 39,33 tgl.
456 Tage bis 1063 Tage ab Geburt des Kindes, wenn beide Elternteile beziehen	€ 16,87 bis € 39,33 tgl.
Einkommensabhängig 80 % des letzten Nettoeinkommens 365 Tage ab Geburt des Kindes, wenn ein Elternteil bezieht; 456 Tage ab Geburt des Kindes, wenn beide Elternteil beziehen;	max. € 76,60 tgl.
Beihilfe zum KBG für längstens 1 Jahr; keine Rückzahlung;	€ 6,06 tgl. € 181,00 mtl.

Online Rechner unter https://services.bundeskanzleramt.gv.at/KBG-Rechner/index.html#willkommen

ORF-Gebührenbefreiung und Zuschuss zum Fernsprechentgelt	
Höchstsatz des Haushaltsnettoeinkommen	
1 Person	€ 1364,12
2 Personen	€ 2152,03
Jede weitere Person	€ 210,48

Grundversorgung für Asylwerber monatl.	
Erwachsene (monatlich)	€ 260,00
Kind	€ 145,00
Wohnung für Alleinstehende	€ 165,00
Wohng. f. Mehrpersonenhaushalt	€ 330,00
Taschengeld bei Quartier	€ 40,00

Heizkostenzuschuss Land NÖ

€ 150,- Heizkosten-Zuschuss (+ € 75 Sonderföderung-Teuerung) pro Heizperiode: Antragsstellung bis 31.3.2024, ausgenommen: Pers. In Heimen, Pers. Ohne eigenen Haushalt: Pers. Ohne eigenen Heizaufwand, Bezieher*innen der Sozialhilfe

	ASVG-Richtsätze 14x/Jahr	Alo*, Nohi*, KBG* 12x/Jahr
Alleinstehende	€ 1217,96	€ 1420,95
Ehepaar/Zweier-WG	€ 1921,46	€ 2241,70
jedes weitere Kind	+ € 187,93	+ € 219,25
jede weitere erwachsene Person	+ € 641,29	+ € 748,17

*Arbeitslosengeld-, Notstandshilfe- oder Kinderbetreuungsgeld-BezieherInnen

Rezeptgebühr: € 7,10 Rezeptgebührenbefreiung		
Wenn monatliche Nettoeinkünfte nicht überschritten werden:		
	ASVG-Richtsätze 14x/Jahr	nur bei erhöhtem Medikamentenbedarf
Alleinstehende	€ 1217,96	€ 1400,65
Ehepaare/LG	€ 1921,46	€ 2209,68
Erhöhung/Kind	+ € 187,93	+ € 187,93

NÖ Zentralraum
Caritas Beratungszentrum
Schulgasse 10, 3100 St. Pölten
Di bis Fr 8:30 – 12:00 Uhr
Anmeldung:
T 02742/841-390
sozialberatung@caritas-stpoelten.at